



Richtlinien der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten

vom 1. April 2026

über einen punktuellen Beitrag für das Verlagswesen im kulturellen und künstlerischen Bereich

Die Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten (BKAD)

gestützt auf das Gesetz vom 24. Mai 1991 über die kulturellen Angelegenheiten (KAG);
gestützt auf das Reglement vom 10. Dezember 2007 über die kulturellen Angelegenheiten (KAR);

gestützt auf das Subventionsgesetz vom 17. November 1999 (SubG);

in Erwägung der Kulturförderpolitik des Staates Freiburg, die vorrangig die professionelle Produktion unterstützt;

erlässt folgende Richtlinien:

1 Allgemeines

Art. 1 Zweck

¹ Diese Richtlinien sollen das professionelle Verlagswesen im Bereich der Kultur und Kunst im Kanton Freiburg und insbesondere die Veröffentlichung und Verbreitung von unveröffentlichten Werken unterstützen.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

¹ Für dieser Richtlinien gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) Publikation: jedes veröffentlichte Werk, das für die breite Öffentlichkeit bestimmt ist.
- b) Verlag: Verlagshaus, das für seine literarische oder künstlerische Verlagspolitik anerkannt ist, d. h. ein Verlag mit einer regelmässigen und professionellen Verlagsarbeit (Lektorat), der seinen Autorinnen und Autoren angemessene Vertragsbedingungen (Vertrieb und Vergütung) bietet.

Als «Verlag» kann eine juristische Person (gemeinnütziger Verein, Stiftung oder andere) anerkannt werden, die über ausreichende berufliche und kulturelle Kompetenzen verfügt, um eine Publikation im betreffenden Bereich herauszugeben.

- c) Autorin oder Autor: Jede Person, die den Inhalt einer Publikation erstellt hat (Texte, Illustrationen, Fotos usw.).

Art. 3 Geltungsbereich

¹ Diese Richtlinien gelten für Gesuche für punktuelle Schaffensbeiträge ([Art. 12 KAR](#)) im Verlagswesen. Es können folgende Finanzhilfen gewährt werden:

- a) Beitrag an eine Publikation (siehe Kapitel 2);
- b) Beitrag an ein Verlagsprojekt (siehe Kapitel 3).

Art. 4 Allgemeine Voraussetzungen

¹ Das Gesuch muss vom Verlag auf dem Online-Portal www.myfribourg-culture.ch innerhalb der folgenden Fristen eingereicht werden:

- a) **1. Mai** für Projekte, deren Veröffentlichung bzw. bei denen der Beginn des Verlagsprojekts **ab dem 1. August des laufenden Jahres** vorgesehen ist;
- b) **1. Dezember** für Projekte, deren Veröffentlichung bzw. bei denen der Beginn des Verlagsprojekts **ab dem 1. März des folgenden Jahres** vorgesehen ist.

² Das Gesuch muss die im Formular des Online-Portals geforderten Pflichtangaben enthalten.

³ Ein allfälliger Subventionsbetrag wird dem Verlag gewährt und an ihn ausgezahlt.

Art. 5 Zuständigkeit und Beurteilung

¹ Die Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten (die Direktion) ist zuständig für den Entscheid über die Gewährung der beantragten Finanzhilfe oder nur eines Teils davon. [Artikel 8 Abs. 3 KAR](#) bleibt vorbehalten.

² Die Publikations- und Verlagsprojekte werden wie folgt beurteilt:

- a) Eine Fachgruppe ist dafür zuständig, der Kommission für kulturelle Angelegenheiten des Staates Freiburg (die Kommission) die Vergabe von punktuellen Schaffensbeiträgen vorzuschlagen. Die Kommission formuliert dann eine Stellungnahme zuhanden der Direktion.
- b) Die Fachgruppe besteht aus einer Vertreterin oder einem Vertreter des Amtes für Kultur (das Amt), die oder der den Vorsitz führt, und mindestens drei weiteren Mitgliedern, die von der Direktion für eine Amtsdauer ernannt werden.
- c) Die Gruppe besteht aus französisch- und deutschsprachigen Expertinnen und Experten der jeweiligen Bereiche (Literatur, bildende Kunst, Kulturerbe usw.).
- d) Das Sekretariat der Fachgruppe wird vom Amt besorgt.
- e) Die Fachgruppe ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder, darunter die Präsidentin oder der Präsident, anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

2 Beitrag an eine Publikation

Art. 6 Kategorien von Publikationen

¹ Folgende Kategorien von Publikationen können gefördert werden:

-
- a) **Literarische Publikation** von Freiburger Autorinnen und Autoren. Als «literarische Publikation» gilt jede Veröffentlichung eines literarischen Werks, insbesondere in folgenden Gattungen: Roman, Novelle, Theaterstück, Poesie, Kinder- und Jugendliteratur, Erzählung, literarischer Essay.
 - b) **Künstlerische Publikation**, die Freiburger Künstlerinnen und Künstlern gewidmet ist oder von ihnen erstellt wurde. Als «künstlerische Publikation» gilt jede Publikation, die insbesondere mit den Bereichen bildende Kunst, Fotografie, Illustration, Comics, Grafikdesign in Verbindung steht.
 - c) **Thematische Publikation**: Jede kulturelle Publikation, deren Thema einen engen Bezug zum Kanton Freiburg aufweist, insbesondere im Bereich des materiellen oder immateriellen Kulturerbes oder der Geschichte.

² Einige Publikationen können mehreren Kategorien zugeordnet sein.

³ Die Übersetzung von Publikationen, die zu den oben genannten Kategorien gehören, kann unterstützt werden.

Art. 7 Kriterien für die Förderfähigkeit von Publikationen

¹ Die Autorin oder der Autor muss ihren oder seinen gesetzlichen Wohnsitz im Kanton Freiburg haben; Ist dies nicht der Fall, so muss der Inhalt der Publikation einen engen Bezug zum Kanton aufweisen. Die Beurteilung dieses Kriteriums obliegt der Fachgruppe.

² Grundsätzlich kann nur eine Publikation unterstützt werden, die zu einem wesentlichen Teil für die breite Öffentlichkeit zum Verkauf angeboten wird.

³ Unterstützt werden können Publikationen in Buchform oder in anderer materieller oder digitaler Form.

⁴ Die Unterstützung von Katalogen zu Ausstellungen, die sich dem zeitgenössischen professionellen Kunstschaffen im Bereich der bildenden Kunst in Freiburg widmen, wird durch die Richtlinien vom 1. März 2019 über die Unterstützung für die Produktion von Ausstellungen, die den bildenden Künsten gewidmet sind, geregelt.

⁵ Keinen Unterstützungsbeitrag erhalten:

- a) Werke, die im Eigenverlag oder als Selbstpublikation erschienen sind;
- b) Werke, deren Inhalt hauptsächlich für ein wissenschaftliches Publikum bestimmt ist;
- c) Werke, die vorrangig zu Werbezwecken, insbesondere touristischen, veröffentlicht werden;
- d) Dissertationen, Diplomarbeiten oder Forschungsarbeiten, deren Inhalt überwiegend im Rahmen einer akademischen oder beruflichen Ausbildung verfasst wurde;
- e) audiovisuelle Werke (Ausnahme: thematische Publikationen, wie in Artikel 6 Abs. 1 Bst. c definiert, die nicht den Förderinstrumenten der «Fondation romande pour le cinéma Cinéforum» entsprechen, können unterstützt werden);
- f) Websites;
- g) Magazine und Zeitschriften;
- h) Neuauflagen;
- i) Werke, die zu Gewalt, Hass oder Diskriminierung (Rassismus, Sexismus usw.) auffordern, missionarischen Charakter haben (religiös, politisch usw.) oder pornografisch sind.

Art. 8 Kriterien für die Beurteilung und Auswahl von Publikationen

¹ Die Fachgruppe beurteilt die Publikationen und wählt diese vergleichend aus. Sie gibt ihre Stellungnahmen vorrangig nach folgenden Kriterien ab:

- a) die in den Artikeln 6 und 7 genannten Förderkriterien;
- b) der professionelle Charakter der Beteiligten;
- c) die vertraglichen Bedingungen für die Autorinnen und Autoren (Urheberrechte, Vorschüsse, Pauschalbeträge usw.);
- d) der Anteil der im Kanton Freiburg wohnhaften Beteiligten und/oder dem Bezug der Publikation zum Kanton;
- e) die Qualität der Publikation, insbesondere in literarischer, künstlerischer oder thematischer Hinsicht;
- f) die Realisierbarkeit des Budgets, der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Projekts und der Notwendigkeit einer Förderung;
- g) die geplante Verbreitung der Publikation;
- h) das Budget, das dem Staat zur Verfügung steht.

² Die Fachgruppe kann auch Folgendes berücksichtigen:

- a) die Komplementarität mit den bestehenden Freiburger Publikationen;
- b) das Ergebnis der vorherigen Publikation(en).

Art. 9 Festlegung der Beiträge für die Publikationen

¹ Die Beiträge für die Publikationen dürfen grundsätzlich 30 % der Gesamtkosten des Projekts nicht überschreiten.

Art. 10 Auflagen für die unterstützten Publikationen

¹ Bei Gewährung eines Subventionsbetrags für eine Publikation sind folgende Auflagen zu beachten:

- a) sofern vorgängig nicht anderes mit dem Amt vereinbart wurde, muss die Publikation spätestens sechs Monate nach dem Veröffentlichungsdatum, das bei der Einreichung des Gesuchs angegeben wurde, erfolgen;
- b) Übermittlung der Publikation (digitale Version und gegebenenfalls ein gedrucktes Exemplar) an das Amt innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung;
- c) Vorlage der Projektabrechnung innerhalb von zwölf Monaten nach Erscheinen, insbesondere unter Angabe der Anzahl der verkauften Exemplare und der tatsächlichen Vergütung der Autorinnen und Autoren;
- d) Einhaltung der von den Branchen vorgeschlagenen angemessenen Einkommensstandards für die Honorare und die soziale Vorsorge;
- e) alle anderen Auflagen, die in dem an die Begünstigte oder den Begünstigten übermittelten Entscheid genannt werden.

² Bei gegenteiligen Feststellungen behält sich die Direktion das Recht vor, ihren Entscheid gemäss den [Artikeln 36 bis 38 SubG](#) zu ändern oder aufzuheben.

3 Beitrag an ein Verlagsprojekt

Art. 11 Kriterien für die Förderfähigkeit von Verlagsprojekten

¹ Neben Publikationen können bestimmte Projekte im Zusammenhang mit kulturellen Leistungen eines Verlags unterstützt werden, die mindestens einer der folgenden Kategorien entsprechen:

- a) Förderung des literarischen und künstlerischen Nachwuchses;
- b) Stärkung der Verlagsinfrastruktur (z. B. Stärkung der kritischen Begleitung von Autorinnen und Autoren, der Verbreitung oder der Zugänglichkeit von Publikationen).

² Die Projekte stehen grundsätzlich in Zusammenhang mit den Kategorien von Publikationen, die im Rahmen dieser Richtlinien unterstützt werden (Art. 6).

³ Der Verlag muss grundsätzlich seinen Sitz im Kanton Freiburg haben.

⁴ Projekte, die anderen derzeit gültigen Fördermassnahmen des Amtes unterliegen, sind nicht förderfähig.

Art. 12 Auswahlkriterien für Verlagsprojekte

¹ Die Fachgruppe beurteilt die Verlagsprojekte und wählt diese vergleichend aus. Sie gibt ihre Stellungnahmen insbesondere nach folgenden Kriterien ab:

- a) Die Relevanz des Projekts in Bezug auf die in Artikel 11 genannten Kategorien und Kriterien;
- b) der professionelle Charakter der Beteiligten und die angebotenen Vertragsbedingungen;
- c) der Anteil der im Kanton Freiburg wohnhaften Beteiligten und der Bezug des Projekts zum Kanton;
- d) die Qualität des Projekts und der geplante kulturelle Beitrag;
- e) die Realisierbarkeit des Budgets, die wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Projekts und die Notwendigkeit einer Förderung;
- f) das Budget, das dem Staat zur Verfügung steht.

² Je nach Gesuche, behält sich die Fachgruppe das Recht vor, keine Fördermittel zu vergeben.

Art. 13 Festlegung der Subventionsbeträge für die Verlagsprojekte

¹ Die Subventionsbeträge für die Verlagsprojekte werden unter Berücksichtigung folgender Grundsätze festgelegt:

- a) Grundsätzlich wird pro Kalenderjahr und Verlag ein Höchstbetrag von 5000 Franken gewährt.
- b) Die Finanzhilfe darf 50 % der Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigen.

² Die Förderentscheide können sich auf bis zu drei Jahre beziehen.

Art. 14 Auflagen für die Verlagsprojekte

¹ Bei der Gewährung eines Subventionsbetrags für ein Verlagsprojekt müssen folgende Auflagen erfüllt werden:

-
- a) sofern nicht vorab mit dem Amt eine andere Regelung getroffen wurde, wird das Projekt innerhalb des Zeitplans, der bei der Einreichung des Gesuchs festgelegt wurde, durchgeführt;
 - b) der Projektbericht und die entsprechende Abrechnung werden innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Projekts an das Amt übermittelt;
 - c) die von den Branchen vorgeschlagenen angemessenen Einkommensstandards in Bezug auf Honorare und Sozialleistungen werden eingehalten;
 - d) alle anderen Auflagen, die in dem an die Begünstigte oder den Begünstigten übermittelten Entscheid genannt werden.

² Bei gegenteiligen Feststellungen behält sich die Direktion das Recht vor, ihren Entscheid gemäss den [Artikeln 36 bis 38 SubG](#) zu ändern oder aufzuheben.

4 Schlussbestimmungen

Art. 15 Inkrafttreten und Aufhebung

¹ Diese Richtlinien treten am 1. April 2026 in Kraft.

² Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten vom 17. Januar 2018 über die Förderung der Herausgabe von literarischen und künstlerischen Verlagswerken und über die Förderung der Herausgabe von Verlagswerken zum Freiburger Kulturerbe.

Art. 16 Übergangsbestimmungen

¹ Es gelten folgende Übergangsbestimmungen:

- a) Unterstützung einer Publikation: Alle Gesuche betreffend Publikationen, die vor dem 1. März 2027 erscheinen sollen, werden nach den Bestimmungen der alten Richtlinien bearbeitet.
- b) Unterstützung eines Verlagsprojekts: Die erste Einreichungsfrist (für Projekte, deren Beginn ab dem 1. August 2026 vorgesehen ist) wird ausnahmsweise auf den 31. Mai 2026 festgelegt.

Sylvie Bonvin-Sansonnens
Staatsrätin, Direktorin